



UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement

WE CARE ABOUT FOOTBALL

Ausgabe 2018

Inhalt

Präambel	6
I - Allgemeine Bestimmungen	7
Artikel 1 Anwendungsbereich	7
Artikel 2 Verhältnis zu den Wettbewerbsreglementen	7
Artikel 3 Rollen und Zuständigkeiten	7
Artikel 4 Definitionen	8
II - Bereiche für Spieler und Offizielle	9
Artikel 5 Spielfeld	9
Artikel 6 Aufwärmbereich	9
Artikel 7 Tore und Ersatztore	10
Artikel 8 Ersatzbänke	10
Artikel 9 Fahnenmasten	10
Artikel 10 Räume für Spieler und Offizielle	11
Artikel 11 Umkleidekabinen	11
Artikel 12 Büro des Delegierten	11
Artikel 13 Notfallraum für Spieler und Offizielle	11
Artikel 14 Dopingkontrollstation	11
Artikel 15 Parkplätze	12
Artikel 16 Flutlicht	12
III - Zuschauerbereiche	14
Artikel 17 Stadionkapazität	14
Artikel 18 Tribünen und Einrichtungen für Zuschauer	14
Artikel 19 Öffentliche Ein- und Ausgänge und Umlaufbereiche	15
Artikel 20 Notbeleuchtung	16
Artikel 21 Lautsprecheranlage	16
Artikel 22 Sanitäre Einrichtungen für Zuschauer	16
Artikel 23 Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer	16
Artikel 24 Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung	16
Artikel 25 VIP-Sitzplätze und Hospitality-Bereich	17
Artikel 26 Parkplätze	17
Artikel 27 Kontrollraum	18
Artikel 28 Videoüberwachungssystem	18
IV - Medienbereiche	19
Artikel 29 Arbeitsbereich für Medienvertreter	19
Artikel 30 Arbeitsbereich für Fotografen	19
Artikel 31 Mediensitzplätze	20
Artikel 32 Kameraplattformen	20
Artikel 33 TV-Kommentatorenpositionen	21

Artikel 34	TV-Studios	22
Artikel 35	Flash-Interview-Plätze	22
Artikel 36	TV-Übertragungsbereich	23
Artikel 37	Medienkonferenzraum	24
Artikel 38	Gemischte Zone	24
V - Schlussbestimmungen		26
Artikel 39	Nichteinhaltung	26
Artikel 40	Anhänge	26
Artikel 41	Umsetzung	26
Artikel 42	Maßgebende Fassung	26
Anhang A - Berechnung der durchschnittlichen Beleuchtungsstärke der Flutlichtanlage (vgl. Absätze 16.01 und 16.02)		27
A.1	Definitionen	27
A.2	Messungen	27
Anhang B - Konfiguration des Spielfeldrandes (vgl. Absatz 5.07)		29



Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäß Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

- 1.01** Dieses Reglement gilt für alle UEFA-Wettbewerbe, in deren Reglement ausdrücklich darauf verwiesen wird.
- 1.02** Es legt die infrastrukturellen Mindestkriterien fest, die ein Stadion erfüllen muss, um als Stadion der Kategorie 1, 2, 3 bzw. 4 (in aufsteigender Reihenfolge) klassifiziert zu werden. Je höher die Kategorie, desto strikter und zahlreicher die Kriterien (Artikel 5-58). Die für einzelnen Kategorien anwendbaren infrastrukturellen Kriterien werden in Tabellenform mit der jeweiligen Abstufung der Kriterien dargestellt. Strukturelle Kriterien, die nicht in Tabellenform aufgeführt sind, gelten für alle Kategorien.
- 1.03** Im vorliegenden Reglement werden außerdem die Verantwortlichkeiten für die Überwachung der Einhaltung der infrastrukturellen Kriterien für die jeweilige Stadienkategorie geregelt und die Bedingungen festgehalten, unter denen die UEFA-Administration für ein spezifisches infrastrukturelles Kriterium eine Ausnahme gewähren kann (Artikel 3).
- 1.04** Dieses Reglement hat keinerlei Auswirkungen auf die Vorschriften der jeweils anwendbaren nationalen Gesetzgebung für Stadionanlagen.

Artikel 2 Verhältnis zu den Wettbewerbsreglementen

- 2.01** Das jeweilige UEFA-Wettbewerbsreglement:
- legt fest, welche Stadionkategorie für Spiele des betreffenden Wettbewerbs mindestens erforderlich ist;
 - kann weitere und/oder strengere infrastrukturelle Kriterien für die erforderliche Kategorie festlegen als jene im vorliegenden Reglement.

Artikel 3 Rollen und Zuständigkeiten

- 3.01** Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele eines UEFA-Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich,
- alle betroffenen Stadien zu inspizieren, das entsprechende Online-Formular auszufüllen und der UEFA-Administration zu bestätigen, dass die einzelnen Stadien die infrastrukturellen Kriterien der erforderlichen Stadionkategorie erfüllen;
 - der UEFA-Administration zu bestätigen, dass die Stadien, einschließlich Tribünen und Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig von den zuständigen öffentlichen Behörden inspiziert wurden und dass diese schriftlich bestätigt haben, dass alle Sicherheitsbestimmungen der geltenden nationalen Gesetzgebung erfüllt sind.

- 3.02 Auf der Grundlage der oben genannten Formulare und Bestätigungen sowie jeglicher anderer, der UEFA bekannter Informationen, entscheidet die UEFA-Administration über die zur Verwendung vorgesehenen Stadien. Solche Entscheidungen sind endgültig.
- 3.03 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des UEFA-Wettbewerbs, in dem die jeweiligen Stadien verwendet werden, Inspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt werden.
- 3.04 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verein bzw. Verband dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Verbands auszutragen. Ausnahmen werden immer für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Solche Entscheidungen sind endgültig.

Artikel 4 Definitionen

- 4.01 Im vorliegenden Reglement gelten die folgenden Definitionen und Abkürzungen:
 - a. IFAB: International Football Association Board;
 - b. Kontrollraum: Raum für Personal und Offizielle mit der Gesamtverantwortung für sämtliche Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Spiel, darunter der Einsatzleiter der Polizei, der Stadion-Sicherheitsverantwortliche und deren Personal;
 - c. VIP: Prominente Personen, die vom Organisator zum Spiel eingeladen wurden.
- 4.02 Die in diesem Reglement vorkommende männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

II – Bereiche für Spieler und Offizielle

Artikel 5 Spielfeld

- 5.01 Das Spielfeld muss eben und gepflegt sein und den *IFAB-Spielregeln* entsprechen. Seine Oberfläche muss grün sein und die Linienmarkierungen weiß.
- 5.02 Außer den in den *IFAB-Spielregeln* definierten Fußballmarkierungen dürfen auf dem Spielfeld keine anderen Markierungen sichtbar sein.
- 5.03 Das Spielfeld muss vollständig entweder aus einer natürlichen Unterlage (100 % Naturrasen), verstärktem Naturrasen (Hybridrasen) oder Kunstrasen (100 % Kunstrasen) bestehen.
- 5.04 Kunstrasen muss:
- a. die erforderliche FIFA-Zertifizierung erhalten haben, die nur ausgestellt werden darf, wenn der betreffende Rasen von einem von der FIFA akkreditierten Labor getestet wurde und dieses bestätigt hat, dass er den jüngsten FIFA-Standards entspricht;
 - b. alle Vorschriften der nationalen Gesetzgebung (falls vorhanden) erfüllen.
- 5.05 Stadien müssen so gebaut und ausgestattet sein, dass das Spielfeld an allen Spieltagen der UEFA-Wettbewerbssaison bespielbar ist.
- 5.06 Kein Objekt über dem Spielfeld darf sich unterhalb einer Höhe von 21 Metern befinden.
- 5.07 Der Bereich in unmittelbarer Spielfeldnähe darf keine Gefahr für Spieler und Schiedsrichter darstellen. Material am Spielfeldrand und dazugehörige strukturelle Elemente müssen so angebracht sein, dass sie keine Gefahr für Spieler, Trainer und Schiedsrichter darstellen (gemäß Anhang B, bei genügend Platz).
- 5.08 Zudem muss das Spielfeld folgende Anforderungen erfüllen:

Kategorie	Länge	Breite	Sonstige Anforderungen
1 und 2	100-105 m	64-68 m	-
3 und 4	105 m	68 m	Rasenheizung und/oder Spielfeldabdeckung (je nach Ort und klimatischen Bedingungen)

Artikel 6 Aufwärmbereich

- 6.01 Es muss ein Aufwärmbereich für die Ersatzspieler entlang der Seitenlinie hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten zur Verfügung stehen. Dieser muss mit Natur- oder sicher am Boden befestigtem Kunstrasen bedeckt sein und idealerweise dieselbe Unterlage aufweisen wie das Spielfeld. Ist entlang der

Seitenlinie hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten kein Platz vorhanden, muss hinter einem der Tore, hinter den Werbebanden (falls vorhanden) eine Lösung gefunden werden.

Artikel 7 Tore und Ersatztore

- 7.01** Die Tore müssen aus Aluminium oder einem ähnlichen Material bestehen, rund oder elliptisch sein und dürfen keine Gefahr für die Spieler darstellen. Zudem müssen sie den *IFAB-Spielregeln* entsprechen, d.h. insbesondere:
- a. der Abstand zwischen den Innenkanten der Pfosten beträgt 7,32 m;
 - b. die Unterkante der Querlatte ist 2,44 m vom Boden entfernt.
 - c. die Torpfosten und die Querlatte müssen weiß und gleich breit (höchstens 12 cm) sein;
 - d. die Tore müssen fest im Boden verankert sein.
- 7.02** Im Stadion muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen, das bei Bedarf leicht installiert werden kann.
- 7.03** Zudem müssen alle Tore (einschließlich Ersatztore) folgende Anforderungen erfüllen:

Kategorie	
1 und 2	-
3 und 4	Im Netz und dessen unmittelbarer Umgebung dürfen keine zusätzlichen strukturellen Elemente oder physischen Stützen verwendet werden, abgesehen von den Stangen, mit denen das Netz am Boden fixiert wird, und den Pfosten hinter und neben dem Tor, mit denen das Netz gespannt wird. Tragbare Tore sind nicht zulässig.

Artikel 8 Ersatzbänke

- 8.01** Stadien müssen über zwei gedeckte Bänke mit je 14 Sitzplätzen auf Spielfeldebene mit einem Mindestabstand von 4 Metern zur Seitenlinie verfügen.
- 8.02** Für den vierten Offiziellen muss zwischen den Ersatzbänken eine idealerweise gedeckte Position mit einem Sitzplatz und einem Tisch zur Verfügung stehen.

Artikel 9 Fahnenmasten

- 9.01** In den Stadien müssen mindestens fünf Fahnenmasten oder eine andere angemessene Struktur zur Anbringung von fünf Fahnen vorhanden sein.

Artikel 10 Räume für Spieler und Offizielle

- 10.01** Sämtliche Räume in den folgenden Artikeln in Bereichen für Spieler und Offizielle müssen über eine gute Beleuchtung, Lüftung und/oder Heizung verfügen, gut ausgeschildert und mit WLAN ausgestattet sein.

Artikel 11 Umkleidekabinen

- 11.01** Stadien müssen über mindestens eine Umkleidekabine für jede Mannschaft verfügen, in der mindestens fünf Duschen, zwei getrennte Sitztoiletten, Sitzgelegenheiten für mindestens 25 Personen, ein Massagetisch, eine Taktiktafel und Kleideraufhängevorrichtungen oder Schließfächer vorhanden sind.
- 11.02** Stadien müssen über eine Umkleidekabine für die Schiedsrichter verfügen, die mindestens folgenden Anforderungen entspricht:

Kategorie	Mindestausstattung	Größe
1 und 2	Eine Dusche, eine getrennte Sitztoilette, fünf Sitzgelegenheiten, ein Tisch und Kleideraufhängevorrichtungen oder Schließfächer.	-
3 und 4	Zwei Duschen, eine getrennte Sitztoilette, sechs Sitzgelegenheiten, ein Tisch und Kleideraufhängevorrichtungen oder Schließfächer.	Mindestens 20 m ²

- 11.03** Stadien müssen über einen eigenen, direkten und sicheren Zugang von den Umkleidekabinen zum Spielfeld für beide Mannschaften und die Schiedsrichter verfügen.

Artikel 12 Büro des Delegierten

- 12.01** Die Stadien müssen über ein ausschließlich dem UEFA-Delegierten und dem Schiedsrichterbeobachter (falls vorhanden) vorbehaltenes Büro verfügen, das von den Mannschafts- und Schiedsrichter-Umkleidekabinen aus leicht zu erreichen ist.

Artikel 13 Notfallraum für Spieler und Offizielle

- 13.01** Stadien müssen über einen Notfallraum gemäß dem Medizinischen Reglement der UEFA verfügen.

Artikel 14 Dopingkontrollstation

- 14.01** Stadien müssen über eine Dopingkontrollstation gemäß dem *UEFA-Dopingreglement* verfügen.

Artikel 15 Parkplätze

- 15.01 In unmittelbarer Nähe des Eingangs für Spieler und Offizielle müssen in einem sicheren Bereich Parkplätze für mindestens zwei Busse und zehn Autos der Mannschaften und Offiziellen vorhanden sein. Liegen diese Parkplätze nicht in unmittelbarer Nähe des Eingangs für Spieler und Offizielle, muss ein sicherer Haltebereich organisiert werden.

Artikel 16 Flutlicht

- 16.01 Für Spiele, die bei Flutlicht ausgetragen werden, müssen die Stadien mit einer Flutlichtanlage ausgestattet sein, die eine durchschnittliche horizontale Beleuchtungsstärke von mindestens 350 Eh (lux) (Messung gemäß Anhang A) gewährleistet.
- 16.02 Für Spiele, die übertragen werden, müssen die Stadien mit einer Flutlichtanlage ausgestattet sein, die mindestens folgende konstante durchschnittliche Beleuchtungsstärke erreichen kann (Messung gemäß Anhang A):

Kategorie	Horizontale Beleuchtungsstärke	Vertikale Beleuchtungsstärke
1	Ausreichend, um dem Host Broadcaster eine angemessene Übertragung des Spiels zu gewährleisten.	
2	800 Eh (lux) mit einer Gleichmäßigkeit von U1h >0,4 und U2h >0,5	350 Eh (lux) auf jeder Bezugsebene mit einer Gleichmäßigkeit von U1 >0,35 und U2 >0,45
3	1 200 Eh (lux) mit einer Gleichmäßigkeit von U1h >0,4 und U2h >0,6	750 Eh (lux) auf jeder Bezugsebene mit einer Gleichmäßigkeit von U1 >0,4 und U2 >0,45
4	1 400 Eh (lux) mit einer Gleichmäßigkeit von U1h >0,5 und U2h >0,7	1 000 Eh (lux) auf jeder Bezugsebene mit einer Gleichmäßigkeit von U1 >0,4 und U2 >0,5

- 16.03** Damit das Spiel im Falle eines Stromausfalls fortgesetzt werden kann, muss zudem ein unabhängiges Notstromaggregat zur Verfügung stehen, mit dem mindestens folgende durchschnittliche horizontale Beleuchtungsstärken erreicht werden können:

Kategorie	Für Spiele bei Flutlicht	Für übertragene Spiele
1	-	-
2	350 Eh (lux)	350 Eh (lux)
3		800 Eh (lux)
4		900 Eh (lux) nicht länger als 15 Minuten nach dem Stromausfall.

III – Zuschauerbereiche

Artikel 17 Stadionkapazität

- 17.01** Die Stadien müssen über folgende Mindestkapazitäten verfügen (einschließlich aller Standard- und VIP-Sitzplätze):

Kategorie	
1	200 Zuschauer
2	1 500 Sitzplätze
3	4 500 Sitzplätze
4	8 000 Sitzplätze

- 17.02** Mindestens 5 % der gesamten Stadionkapazität müssen sich in einem abgetrennten Bereich des Stadions für Anhänger des Gastvereins befinden.

Artikel 18 Tribünen und Einrichtungen für Zuschauer

- 18.01** Bei den Sitzplätzen für die Zuschauer muss es sich um nummerierte, fest installierte, stabile Einzelsitze aus bruchfestem, nicht entzündbarem Material handeln, die mit einer Rückenlehne mit einer Mindesthöhe von 30 cm ab Sitzfläche versehen sein müssen.
- 18.02** Die Tribünen müssen auf einem tragfähigen Unterbau befestigt sein und dürfen nicht auf einer Röhren-/Gerüststruktur abgestützt sein oder eine solche enthalten. Material, Struktur und Konstruktion der Tribünen müssen eindeutig für eine permanente Nutzung vorgesehen sein.
- 18.03** Stehplatzbereiche, Terrassen, Plattformen, Bänke und Sitzplätze ohne Rückenlehne sind wie folgt zulässig/verboten:

Kategorie	
1	Zulässig, vorausgesetzt, dass die Bänke und Sitzplätze ohne Rückenlehne fest installiert sind.
2 bis 4	Verboten

- 18.04** Stadien müssen über Verpflegungsstände für alle Zuschauer in allen Sektoren verfügen.

- 18.05** Die Stadien müssen in gutem Zustand und alle öffentlichen Bereiche gut beleuchtet sein. Es darf kein loses Material (z.B. Steine, Beton) herumliegen, das geworfen oder auf andere Weise missbraucht werden und somit gefährlich sein könnte.

Artikel 19 Öffentliche Ein- und Ausgänge und Umlaufbereiche

- 19.01** Zugangswege zum Stadion, Eingänge, Ausgänge und alle öffentlichen Bereiche im Stadion müssen deutlich gekennzeichnet und angemessen ausgeschildert sein (z.B. mit Buchstaben und Zahlen), um die Zuschauer zu leiten.
- 19.02** Es müssen Eingangstore und/oder Drehkreuze vorhanden sein, die Stauungen verhindern und einen regelmäßigen Zuschauerfluss sicherstellen.
- 19.03** An jedem Eingang muss die Stadionordnung mit verbotenen Gegenständen, idealerweise in Form von international anerkannten Piktogrammen, angebracht werden.
- 19.04** Alle öffentlichen Ein- und Ausgänge sowie Umlaufbereiche müssen klar von den Sitzbereichen unterscheidbar sein. Alle Eingangs- und Ausgangstüren und -tore müssen in Betrieb sein und eindeutig durch universal verständliche Schilder gekennzeichnet sein.
- 19.05** Alle Türen und Tore, die zu Ausgängen und Rettungswegen gehören, sowie alle Tore, die von öffentlichen Bereichen auf das Spielfeld führen (falls vorhanden), müssen:
- a. funktionieren und so beschaffen sein, dass sie unverschlossen (jedoch bewacht) bleiben, solange sich Zuschauer im Stadion befinden;
 - b. sich nach außen, in Richtung der Flucht- und Rettungswege, öffnen.
- 19.06** Zudem müssen Stadien hinsichtlich der Zugangskontrolle folgende Anforderungen erfüllen:

Kategorie	
1 und 2	-
3 und 4	Alle öffentlichen Eingänge müssen mit Drehkreuzen und einem elektronischen Eintrittskartenkontrollsystem ausgestattet sein, um die Verwendung gefälschter Eintrittskarten zu verhindern und Zahlen zum Zuschauerfluss in Echtzeit sowie Zuschauerzahlen an eine zentrale Stelle zu liefern und so großen Menschenansammlungen im Stadion als Ganzes oder in einzelnen Sektoren vorzubeugen. Es sollte ein Drehkreuz pro 660 Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Artikel 20 Notbeleuchtung

- 20.01** Stadien müssen für den Fall, dass die Hauptbeleuchtungsanlage ausfällt, über eine von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Notbeleuchtungsanlage verfügen, die alle Stadionbereiche, einschließlich aller Flucht- und Rettungswege, abdeckt, um Sicherheit und Orientierungsmöglichkeiten für die Zuschauer und das Personal zu gewährleisten.

Artikel 21 Lautsprecheranlage

- 21.01** Stadien müssen mit einer elektronischen Lautsprecheranlage ausgestattet sein, über die gesprochene Mitteilungen deutlich verständlich und ohne Zeitverzögerung in alle Stadionbereiche übermittelt werden können.
- 21.02** Die Lautsprecheranlage muss den Innen- und Außenbereich des Stadions abdecken und an eine unabhängige Stromversorgung angeschlossen sein.

Artikel 22 Sanitäre Einrichtungen für Zuschauer

- 22.01** Saubere, hygienische Sanitäranlagen müssen in ausreichender Zahl im Verhältnis 80:20 für Männer und Frauen gleichmäßig auf alle Stadionsektoren verteilt sein. Die Sitztoiletten und Urinale müssen mit Wasserspülungen ausgestattet sein. Es müssen befestigte Waschbecken, Toilettenpapierhalter und Seifenspender vorhanden sein.
- 22.02** Für die Sanitäranlagen gelten folgende Mindestanforderungen:
- a. 1 Sitztoilette pro 250 Männer;
 - b. 1 Urinal pro 125 Männer;
 - c. 1 Sitztoilette pro 125 Frauen.

Artikel 23 Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer

- 23.01** In jedem Sektor müssen voll ausgerüstete, von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer vorhanden sein.
- 23.02** Alle Erste-Hilfe-Stationen müssen deutlich gekennzeichnet und angemessen ausgeschildert sein.

Artikel 24 Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung

- 24.01** Stadien müssen über eigene Ein- und Ausgänge sowie eigene Sitzplätze für behinderte Zuschauer und deren Begleitpersonen verfügen. All diese Sitzplätze müssen uneingeschränkte Sicht auf das Spielfeld bieten.
- 24.02** In Sektoren mit Sitzplätzen für behinderte Zuschauer müssen die Stadien über barrierefreie Verpflegungsstände und eigene Sanitäranlagen verfügen.
- 24.03** Pro 15 behinderte Zuschauer muss eine Behindertentoilette vorhanden sein.

Artikel 25 VIP-Sitzplätze und Hospitality-Bereich

25.01 Stadien müssen über die folgende Mindestzahl an VIP-Sitzplätzen verfügen:

Kategorie	
1 und 2	50
3	75
4	100

25.02 Die VIP-Sitzplätze müssen überdacht sein und sich auf der Haupttribüne zwischen den beiden Strafräumen, jedoch möglichst auf der Höhe der Mittellinie, befinden.

25.03 Die Stadien müssen über einen eigenen Hospitality-Bereich für VIP-Gäste verfügen, der von den VIP-Sitzplätzen aus leicht zugänglich ist.

Artikel 26 Parkplätze

26.01 Die Stadien müssen in einem sicheren Bereich folgende Mindestzahl an Parkplätzen für VIPs, andere Gäste und Personal zur Verfügung stellen:

Kategorie	
1	20
2	50
3	100
4	150

Artikel 27 Kontrollraum

27.01 Was die Ausstattung für den Kontrollraum anbelangt, müssen die Stadien folgende Anforderungen erfüllen:

Kategorie	Grundausrüstung	Sonstige Anforderungen
1	-	-
2	Ein Kontrollraum mit einem Gesamtüberblick über den Stadioninnenraum, ausgestattet mit einem Funksystem, das die Kommunikation zwischen dem Personal und den für die Sicherheit im Stadion zuständigen Offiziellen ermöglicht.	-
3 und 4		Der Kontrollraum muss mit Farbbildschirmen, die an das Videoüberwachungssystem angeschlossen sind, und weiteren Monitoren ausgestattet sein, welche die Live-Daten des elektronischen Eintrittskartenkontrollsystems anzeigen.

Artikel 28 Videoüberwachungssystem

28.01 In Sachen Videoüberwachungssystem müssen die Stadien folgende Anforderungen erfüllen:

Kategorie	
1 und 2	-
3 und 4	Videoüberwachungssystem, das Farbüberwachungskameras mit Schwenk-, Neige- und Zoomfunktion einsetzt und sämtliche Zugangswege, Eingänge und Zuschauerbereiche innerhalb des Stadions abdeckt. Bereiche des Stadioninnenraums, die nicht direkt vom Kontrollraum aus sichtbar sind, müssen durch das Videoüberwachungssystem abgedeckt werden. Mit den Kameras muss es möglich sein, Videoaufnahmen sowie Fotos zu machen.

IV – Medienbereiche

Artikel 29 Arbeitsbereich für Medienvertreter

- 29.01** Stadien müssen über mindestens einen Raum mit Tischen sowie Strom- und Internetanschlüssen verfügen, der von Medienvertretern als Arbeitsbereich verwendet werden kann.
- 29.02** Der Arbeitsbereich muss folgende Mindestzahl an Arbeitspositionen für Medienvertreter bieten:

Kategorie	
1	10
2	20
3 und 4	30

Artikel 30 Arbeitsbereich für Fotografen

- 30.01** Der Arbeitsbereich für Fotografen muss Platz für die folgende Mindestzahl an Arbeitspositionen bieten und folgende zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

Kategorie	Mindestzahl Arbeitspositionen	Sonstige Anforderungen
1 und 2	-	-
3	15	Im Arbeitsbereich für Fotografen müssen Tische, Stühle, Steckdosen und Internetverbindungen vorhanden sein und es muss ein einfacher Zugang zum Spielfeld bestehen. Es kann sich dabei um einen dafür vorgesehenen Bereich innerhalb des Arbeitsbereichs für Medienvertreter handeln (wobei der insgesamt vorhandene Platz entsprechend größer sein muss), sollte aber bevorzugt ein abgetrennter Raum sein.
4	20	

Artikel 31 Mediensitzplätze

- 31.01** Stadien müssen über Mediensitzplätze verfügen, die der schreibenden Presse und Radioreportern vorbehalten sind. Sie müssen überdacht sein, sich im zentralen Bereich der Haupttribüne mit uneingeschränkter Sicht auf das ganze Spielfeld und seine unmittelbare Umgebung befinden und einen einfachen Zugang zu den anderen Medienbereichen bieten.
- 31.02** Zudem müssen Stadien hinsichtlich überdachten Mediensitzplätzen folgende Anforderungen erfüllen:

Kategorie	Mindestzahl Sitzplätze	Mindestzahl mit Tischen ausgestatteter Sitzplätze
1	10	5
2	20	10
3	30	15
4	60	30

- 31.03** Die Tische müssen genügend Platz für einen Laptop bieten und mit einem Strom- und Internetanschluss ausgestattet sein.

Artikel 32 Kameraplattformen

- 32.01** Auf der Haupt- oder Gegentribüne muss eine Hauptkameraplattform vorhanden sein.
- 32.02** Die Hauptkameraplattform muss überdacht sein und sich genau auf der Höhe der Mittellinie befinden in einer Höhe über dem Spielfeld, die eine optimale und uneingeschränkte Sicht auf das ganze Spielfeld und seine unmittelbare Umgebung gewährleistet. Der Boden der Plattform muss eben und stabil sein und darf nicht vibrieren.
- 32.03** Zudem muss die Hauptkameraplattform folgende Anforderungen erfüllen:

Kategorie	
1	Mindestens 2 m breit x 2 m tief für eine Kamera (nur für Spiele, die übertragen werden).
2 und 3	Mindestens 4 m breit x 2 m tief für zwei Kameras.
4	Mindestens 6 m breit x 2 m tief für mindestens drei Kameras auf der Tribüne mit der Sonne im Rücken.

32.04 Folgende zusätzliche Kameraplattformen sind erforderlich:

Kategorie		
1 und 2	-	-
3	Zwei Strafraum-Kameraplattformen, je 2 m breit x 2 m tief für eine Kamera auf der Haupttribüne genau auf der Höhe der Strafraumgrenze auf derselben Höhe oder höher über dem Spielfeld als die Hauptkameraplattform.	-
4		Eine Reverse-Angle-Kameraplattform zentral auf der Gegentribüne für mindestens eine Kamera und eine weitere Kameraplattform (mindestens 2 m breit x 2 m tief) auf der Tribüne hinter jedem Tor für je eine Kamera auf einer Höhe, die eine uneingeschränkte Sicht auf den Elfmeterpunkt über die Querlatte hinweg ermöglicht.

Artikel 33 TV-Kommentatorenpositionen

33.01 Stadien müssen über die folgende Mindestzahl an TV-Kommentatorenpositionen verfügen:

Kategorie	
1	1 (nur für Spiele, die übertragen werden)
2	3
3	5
4	10

33.02 TV-Kommentatorenpositionen müssen überdacht sein und zentral zwischen den beiden Strafräumen auf der Seite der Hauptkameraplattform liegen. Sie müssen eine uneingeschränkte Sicht auf das gesamte Spielfeld und seine unmittelbare Umgebung sowie einen einfachen Zugang zu den anderen Medienbereichen bieten, sicher und nur befugten Personen zugänglich sein. Hinter den Sitzen muss ausreichend Platz vorhanden sein, damit andere Kommentatoren zu ihren Positionen gelangen können.

33.03 Jede Kommentatorenposition muss mit einem Tisch von mindestens 180 cm Breite, mindestens drei Sitzplätzen, einem Telefonanschluss, einer Steckdose, Licht und einer Internetverbindung ausgestattet sein.

Artikel 34 TV-Studios

- 34.01** Stadien müssen mit Räumen ausgestattet sein, die folgende Anforderungen erfüllen und bei Bedarf als TV-Studios verwendet werden können:

Kategorie	Mindestzahl Räume	Mindestgröße	Sonstige Anforderungen
1 und 2	1 Raum	5 m lang x 5 m breit x 2,5 m hoch	-
3	2 Räume	5 m lang x 5 m breit x 2,5 m hoch	-
4			Mindestens von einem der beiden TV-Studios aus muss eine uneingeschränkte Sicht auf das gesamte Spielfeld gewährleistet sein.

Artikel 35 Flash-Interview-Plätze

- 35.01** In den Stadien muss zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen Platz vorhanden sein, der für Flash-Interview-Positionen verwendet werden kann, wo Live-TV- und -Radio-Interviews durchgeführt werden können.
- 35.02** Zudem muss der für Flash-Interview-Positionen vorgesehene Bereich folgende Anforderungen erfüllen:

Kategorie	
1 und 2	-
3 und 4	Breit genug für mindestens vier Positionen (je 4 m tief x 3 m breit).

Artikel 36 TV-Übertragungsbereich

- 36.01** Die Stadien müssen über einen sicheren Parkbereich für die Übertragungswagen der Fernsehanstalten verfügen. Der Bereich muss mindestens folgende Größe haben:

Kategorie	
1	300 m ²
2	400 m ²
3	600 m ²
4	1 000 m ²

- 36.02** Der TV-Übertragungsbereich muss:

- neben dem Stadion liegen, idealerweise auf derselben Seite wie die Hauptkameraplattform, und über Stromanschlüsse verfügen;
- über einen freien, festen und ebenen Parkbereich für breite und schwere Fahrzeuge verfügen (d.h. 43-Tonnen-Lastwagen);
- über ausreichend Wasserabläufe verfügen, damit keine Kabel, Ausrüstungen oder Fahrzeuge Gefahr laufen, mit stehendem Wasser in Kontakt zu kommen;
- frei sein von Hindernissen wie Bäumen, Gebäuden und Randsteinen und ungehinderte Zufahrt für Notfallfahrzeuge gewähren;
- entweder freie, uneingeschränkte Sicht auf den südwestlichen bis südöstlichen Horizont bieten oder in höchstens 50 m Entfernung von einem separaten Satelliten-Uplink-Bereich liegen (vom Rand des TV-Übertragungsbereichs aus gemessen).

Artikel 37 Medienkonferenzraum

37.01 Was den Medienkonferenzraum anbelangt, müssen die Stadien folgende Anforderungen erfüllen:

Kategorie	Ort und Ausstattung	Mindestzahl Sitzplätze
1	Falls es die Platzverhältnisse erlauben, muss sich der Medienkonferenzraum innerhalb des Stadions befinden. Er kann Teil des Medienarbeitsbereichs sein.	-
2	Es muss ein Medienkonferenzraum innerhalb des Stadions vorhanden sein. Er kann Teil des Medienarbeitsbereichs sein und muss mit einem Podium mit Tisch, einer Kameraplattform, einer Tonanlage (Mikrofone, Lautsprecher und Splitbox) ausgestattet sein und über eine für die Übertragung angemessene Beleuchtung verfügen.	20
3		30
4	Es muss ein Medienkonferenzraum innerhalb des Stadions vorhanden sein. Er muss mit einem Podium mit Tisch, einer Kameraplattform für mindestens acht Kameras, einer Tonanlage (Mikrofone, Lautsprecher und Splitbox mit mindestens 16 Ausgängen) ausgestattet sein und über eine für die Übertragung angemessene Beleuchtung verfügen.	50

Artikel 38 Gemischte Zone

38.01 Die Stadien müssen zwischen den Umkleidekabinen und dem für die Mannschaftsbusse reservierten Bereich über einen Bereich verfügen, der in eine Gemischte Zone umgewandelt werden kann, in der akkreditierte Medienvertreter nach dem Spiel Interviews mit Spielern führen können.

38.02 Zudem muss die Gemischte Zone folgende Anforderungen erfüllen:

Kategorie	
1 bis 3	-
4	Sie muss überdacht sein und mindestens 50 Medienvertretern Platz bieten.

V – Schlussbestimmungen

Artikel 39 Nichteinhaltung

- 39.01 Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.

Artikel 40 Anhänge

- 40.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Artikel 41 Umsetzung

- 41.01 Die UEFA-Administration ist befugt, jegliche Richtlinien, Weisungen, Handbücher oder andere Hilfsmittel für die Umsetzung dieses Reglements zu verabschieden.
- 41.02 Die Verbände und Klubs werden regelmäßig per Rundschreiben über das Vorhandensein und die Herausgabe solcher informativer Hilfsmittel informiert.

Artikel 42 Maßgebende Fassung

- 42.01 Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, englischen und französischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.

Artikel 43 Genehmigung, Inkrafttreten und Aufhebung

- 42.02 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 25. Februar 2018 genehmigt.
- 42.03 Es tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.
- 42.04 Es ersetzt das *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement (Ausgabe 2010)*.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Aleksander Čeferin
Präsident

Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Bratislava, 25. Februar 2018

Anhang A – Berechnung der durchschnittlichen Beleuchtungsstärke der Flutlichtanlage (vgl. Absätze 16.01 und 16.02)

A.1 Definitionen

Horizontale Beleuchtungsstärke

Beleuchtungsstärke auf einer horizontalen Fläche 1 m über dem und parallel zum Spielfeld.

Vertikale Beleuchtungsstärke

Beleuchtungsstärke auf einer vertikalen Fläche 1 m über dem und rechtwinklig zum Spielfeld.

Gleichmäßigkeit

Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke hinsichtlich der Verteilung des Lichts auf einer bestimmten Bezugsfläche. Die Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke wird anhand der Größen U_1 und U_2 ausgedrückt.

U_1

Die gesamte Bandbreite der Beleuchtungsstärke (Minimum bis Maximum), der eine Person oder eine Kamera ausgesetzt ist. Der Wert von U_1 wirkt sich auf die Sehleistung aus.

U_2

Die Differenz zwischen der Beleuchtungsstärke, der eine Person üblicherweise ausgesetzt ist, und der niedrigsten Beleuchtungsstärke auf einer gegebenen Fläche. Der Wert von U_2 wirkt sich auf den visuellen Komfort aus.

Lux

Einheit der Beleuchtungsstärke auf einem Spielfeld ($1\text{lx} = 1\text{lm/m}^2$).

E

Lichtmenge, die an einem bestimmten Punkt auf eine Oberfläche fällt, gemessen in Lux.

A.2 Messungen

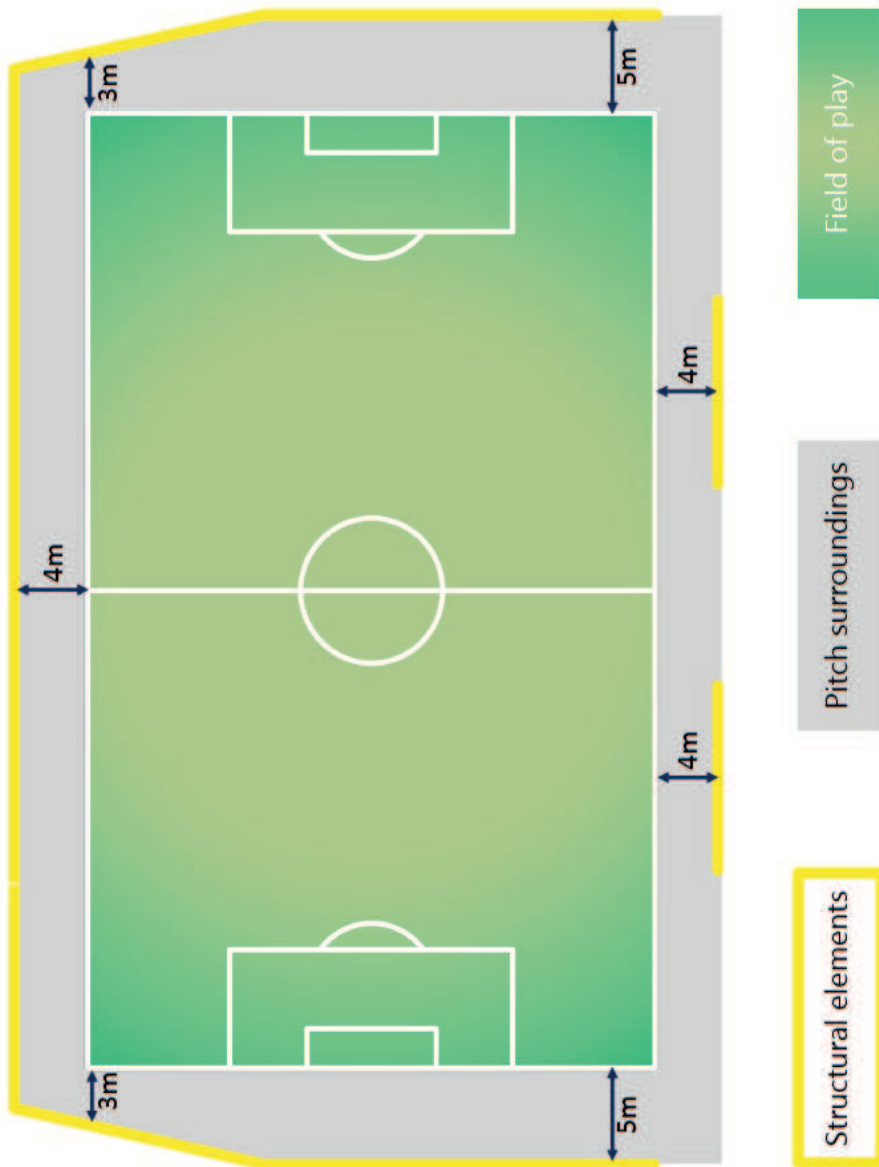
A.2.1 Messgeräte: Das verwendete Lichtmessgerät muss für Flutlichtanlagen geeignet sein und über einen Weitwinkel-Lichtsensord verfügen. Das Messgerät muss jährlich recalibriert werden.

A.2.2 Messverfahren: Das Spielfeld wird in ein Raster mit 96 Punkten eingeteilt. An jedem Punkt werden sowohl die horizontale Beleuchtungsstärke (aus einem Winkel) als auch die vertikale Beleuchtungsstärke (aus vier verschiedenen Winkeln) gemessen. Das gesamte Verfahren umfasst somit 480 Beleuchtungsmessungen. Das Lichtmessgerät muss stets im für die

beabsichtigte Messung korrekten Winkel positioniert werden. Die ausführenden Personen dürfen keinen Schatten bilden, der die Messungen beeinflussen könnte. Das Messgerät muss sich 1 m über dem Spielfeld befinden. Der Messwert für jeden Punkt ist in das entsprechende Beleuchtungs raster einzutragen.

- A.2.3 Horizontale Messung: Das Messgerät wird an jedem Rasterpunkt nach oben ausgerichtet, 1 m über dem Spielfeld und parallel dazu positioniert.
- A.2.4 Vertikale Messung: Das Messgerät wird an jedem Rasterpunkt rechtwinklig zum Spielfeld, 1 m über dem Spielfeld positioniert. Es muss anschließend für jede der vier Messpositionen angepasst werden. Die Messpositionen sind auf dem Rasterplan für die vertikale Beleuchtungsstärke angegeben: 0°, 90°, 180° und 270°. Dieses Verfahren muss an allen 96 Rasterpunkten wiederholt werden.
- A.2.5 Der Gleichmäßigkeitsgrad wird wie folgt berechnet:
- U1: $E_{\min} / E_{\max}$
 - U2: $E_{\min} / E_{\text{med}}$

Anhang B – Konfiguration des Spielfeldrandes (vgl. Absatz 5.07)







UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
